

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Indien

(Republik Indien)

Stand: Dezember 2009

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** oder **Bescheinigung über die Eheschließung**

2. **Scheidungsurteil /-beschluss** mit Rechtskraftvermerk

Zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung dokumentieren.

Ggf. ist ein Schreiben des Prozessbevollmächtigten (Rechtsanwalt) vorzulegen, mit dem Inhalt, dass gegen das ergangene Urteil keine Partei Berufung innerhalb der Rechtsmittelfrist eingelegt hat.

b) **Legalisation / Apostille**

Indische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Hinweis:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Konsularvertretung (Serviceseite Auswärtiges Amt:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_2

Abschnitt: „Internationaler Urkundenverkehr“) ergeben oder in Ausnahmefällen, bei der Konsularvertretung direkt, zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.